

Waffentragverbot hat Gewalt reduziert: Eine Wirkung des Waffengesetzes

Worum geht es?

Zu den umstrittensten Fragen anlässlich der Vorarbeiten zum schweizerischen Waffengesetz gehörte das Verbot des Waffentragens im öffentlichen Raum. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.1999 war in 12 Kantonen das Tragen von Waffen ohne jede Bewilligung gestattet und in den anderen nur als Übertretung strafbar. Im neuen Gesetz gilt das unbefugte Tragen von Waffen in der Öffentlichkeit als Vergehen. Seither haben sich die Verurteilungen sprunghaft vervielfacht, was darauf hindeutet, dass die Polizei das Waffentragverbot konsequent umsetzt. Die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zeigen einen deutlichen – sprunghaften – Rückgang der mit Waffen begangenen Gewaltdelikte (Tötungsdelikte, schwere und einfache Körperverletzung, Raub) nach 1999. Dieser Trend ist auch in den Opferbefragungen nachweisbar, indem – nach den Angaben der Opfer – bei Gewaltdelikten (Körperverletzung, sexuelle Übergriffe und Raub) nach 1999 seltener Waffen verwendet wurden. Die Entwicklung im Hell- und im Dunkelfeld war damit im Wesentlichen dieselbe. Besonders drastisch war der Rückgang bei Schlagstöcken und ähnlichen Waffen, die schwierig unter der Kleidung zu verbergen sind. Die Daten sprechen eher für eine Abschreckungswirkung des Waffentragverbots als die These, die Opfer seien sensibler geworden und würden daher

immer mehr Gewaltdelikte auch dann anzeigen, wenn keine Waffen im Spiele waren.

1. DIE FRAGESTELLUNG

Das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54) trat am 1. Januar 1999 in Kraft. Bis dahin wurde dieser Bereich hauptsächlich von den Kantonen sowie einem interkantonalen Konkordat über den Handel von Waffen und Munition geregelt, welches jedoch den Kantonen einen grossen Spielraum liess. In vielen Kantonen war das Tragen einer Waffe ohne jegliche Bewilligung erlaubt¹. In Kantonen, in denen das Tragen einer Waffe in der Öffentlichkeit nur mit Bewilligung erlaubt war, die in der Regel nur erhielt, wer eine besondere Gefährdung geltend machen konnte, war eine Widerhandlung nur als Übertretung strafbar, konnte also nur mit Busse oder Haft (bis zu drei Monaten) geahndet werden. Das neue Gesetz schränkt also das Tragen von Waffen landesweit stark ein und qualifiziert das illegale Tragen einer Waffe neu als Vergehen (Art. 33 WG). Im vorliegenden Beitrag geht es um die Frage, ob dieses Verbot zur Verminderung von

¹ Hierbei handelt es sich um die folgenden Kantone: AG, AR, BE, BL, FR, GR, JU, GL, BW, UR, VD, VS.

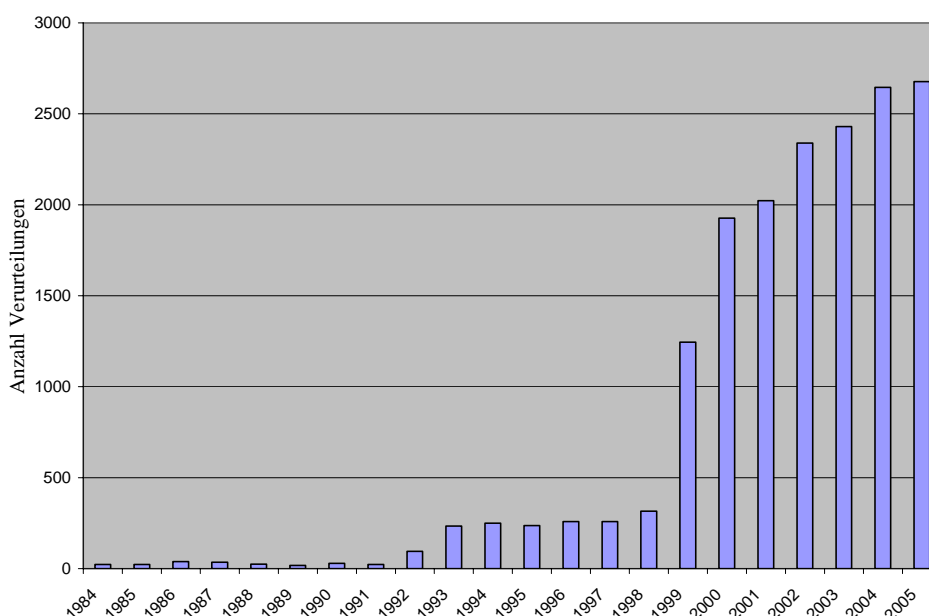
Gewalttaten mit Waffen beigetragen hat. Plausibel wäre eine solche Wirkung, wenn man davon ausgehen kann, dass ein solches Verbot die Anzahl Personen, die im öffentlichen Raum Waffen auf sich tragen, reduziert, so dass bei spontanen Konfrontationen weniger gefährliche Instrumente verfügbar sind. Wir erwarten also hypothetisch, dass das Waffentragverbot vor allem Straftaten vermindert, die relativ ungeplant und spontan verübt werden, wogegen die Wirkung bei Taten geringer ausfallen dürfte, die im voraus geplant werden und zu deren Verübung die Täter bewusst Waffen mitführen. Zur Verfügung stehen vorliegend die Polizeistatistik sowie Opferbefragungsdaten aus der Zeit *vor* und *nach* Inkrafttreten des WG. Vorerst gilt es zu klären, ob die Polizei das Waffentragverbot überhaupt umgesetzt hat; sollte dies nicht der Fall sein, wären auch keine weitgehenden Wirkungen des WG zu erwarten.

2. INTENSIVIERTE POLIZEILICHE KONTROLLEN?

Wie es aus der untenstehenden Grafik 1 ersichtlich, haben die Verurteilungen für Zuwiderhandlungen gegen das Waffengesetz stark zugenommen. Sie sind

von 315 Verurteilungen im Jahre 1999 auf 1'425 in 2000 und auf 2'677 im Jahre 2005 gestiegen. In diesen Zahlen sind auch andere Widerhandlungen gegen das Waffengesetz inbegriffen, doch entfällt nach Angaben seitens von Praktikern der grösste Anteil hievon auf illegales Waffentragen. Die Zunahme hat zweifellos auch damit zu tun, dass verbotenes Waffentragen nach neuem Recht als Vergehen und nicht nur als Uebertretung gilt, da letztere nur im Strafregister eingetragen werden, wenn eine Busse von mehr als 500 Franken oder Haft verhängt wurde (Art. 360 lit. b des früheren Strafgesetzbuchs (aStGB) und Art. 9 der früheren Verordnung über das Strafregister). Vergehen werden demgegenüber systematisch und unabhängig von der konkret ausgefallten Strafe registriert (Art. 360 lit. a aStGB). Da sich die Zunahme jedoch auch über die folgenden Jahre und im Vergleich zu den Verurteilungen in den Jahren 1999 und 2000 beobachten lässt, vermag die Heraufstufung zum Vergehen allein den Trend nicht zu erklären. Vielmehr ist zu vermuten, dass die Polizei sich zunächst an die neue Rechtslage „gewöhnen“ musste und zeitlich etwas verzögert vom neuen Instrumentarium zur Kontrolle der Gewalt auf den Strassen Gebrauch gemacht hat.

Grafik 1: *Verurteilungen für Zuwiderhandlungen gegen das Konkordat (1984-1999) und das WG (2000-2005). Quelle: Datenbank des Bundesamts für Statistik*



Insgesamt spricht die Grafik klar für eine energische Umsetzung des neuen Rechts durch die Polizei. Da es sich hier um einen Bereich handelt, wo – wie bei anderen Straftaten ohne Opfer – allein die Initiative der Polizei die Sanktionstätigkeit der Justiz bestimmt, muss die Zunahme mit einer verstärkten Kontrolltätigkeit zusammenhängen.

3. ZUR VERWENDUNG VON WAFFEN BEI STRAFTATEN

Wie haben sich nun das neue Gesetz und die Arbeit der Polizei auf das Waffentragen sowie die dazugehörigen Gewaltdelikte ausgewirkt? Wir versuchen diese Frage anhand von Polizeistatistiken wie auch Opferbefragungen zu beantworten. Wir unterscheiden dabei die Periode *vor* und die Zeit *nach* dem Inkrafttreten des Waffengesetzes (am 1. Januar 1999).

3.1 Opferbefragungsdaten

Mit einer Waffe begangene Straftaten gegen die Person

Anhand der Opferbefragungen, welche in der Schweiz seit 1989 durchgeführt werden, kennen wir die Anzahl Straftaten gegen die Person, bei denen der Täter laut den Angaben der Opfer eine Waffe mitgeführt hat, also für Raub, Körperverletzungen/Drohungen sowie sexuelle Übergriffe. Die Angaben für die Zeit *vor* 1999 beruhen auf den Opferbefragungen von 1989, 1996, 1998 und 2000 (hier nur die Jahre 1995-98), wobei jeweils die fünf zurückliegenden Jahre erfasst werden. Die Zeit danach bezieht sich auf die Opferbefragungen von 2000 (Jahre 1999 und 2000) sowie 2005 (Jahre 2000-2004).

Tabelle 1: *Verwendung von Waffen bei Straftaten gegen die Person nach den Wahrnehmungen der Opfer (Jahre 1984-98 und 1999-2004) laut den Opferbefragungen 1989-2005. (Quelle: Datenbank des Instituts für Kriminologie und Strafrecht der Universität Lausanne)*

	1984-1998		1999-2004	
	N	%	N	%
Raub	109	33.9	112	33.9
Körperverletzungen/Drohungen	252	29.4	401	21.2*
Sexuelle Uebergriffe	128	5.5	198	4.0
Straftaten gegen die Person (Total)	489	24.1	711	18.4*

* p < 0.05

Die Tabelle 1 lässt einen deutlichen Rückgang der Fälle von Körperverletzung und Drohungen erkennen, bei denen der Täter eine Waffe mitgeführt hat. Kein Rückgang war indessen bei Raub festzustellen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Raub als nötigende Straftat oft das Drohen mit einer Waffe impliziert (Corboz 2002, 247). So gehört das Mitführen einer Waffe oft zum Tatplan, wobei Raubüberfälle selten völlig spontan und ungeplant verübt werden.

Demgegenüber kommt es zu Drohungen und Körperverletzungen oft spontan, etwa bei Eskalation eines Wortgefechts oder einer physischen Konfrontation. Der Rückgang ab 1999 deutet daraufhin, dass seither die Anzahl der Waffenträger im öffentlichen Raum zurückgegangen ist, so dass bei spontanen Gewalttätigkeiten im öffentlichen Raum häufiger eine Waffe nicht zur Verfügung steht. Bei sexuellen Übergriffen auf Frauen sind nur selten Waffen im Spiel, da die überlegene Körperkraft des Mannes meist schon allein ausreicht (Killias/Simonin/de Puy 2005,

133). In absoluten Zahlen wirkt sich die Rechtsänderung daher nur bescheiden aus, trotz eines relativ gesehen deutlichen Rückgangs. Gesamthaft sind laut den Angaben der Opfer in der Zeit nach Inkrafttreten des WG etwa ein Viertel weniger Täter bewaffnet gewesen.

Art der mitgeführten Waffe

In den Opferbefragungen wurde auch erhoben, was für eine Waffe der Täter (bei Straftaten gegen die Person) nach den

Wahrnehmungen des Opfers allenfalls mitgeführt hat. Dabei übernehmen wir die Angaben in Killias/Haymoz/Lamon (2007, Tab. 3.24), wo allerdings die Abgrenzung der beiden Perioden nicht genau mit dem Inkrafttreten des WG zusammenfällt. Da die polizeiliche Repression im Jahre 1999 indessen erst langsam «anlief» (Grafik 1), fällt diese Unschärfe wohl nicht allzu sehr ins Gewicht.

Tabelle 2: *Art der verwendeten Waffen bei Straftaten gegen die Person (Jahre 1995-99 vs. 2000-04), gemäss den Opferbefragungen 2000 und 2005 (Quelle: Killias/Haymoz/Lamon 2007, Tab. 3.24)*

	Jahre 1995-99 (N=110)	Jahre 2000-04 (N=115)
Messer	64.2%	60.8%
Handfeuerwaffen	16.3%	12.6%
Andere Waffen (Schlagstock, etc.)	12.2%	2.8% **
Sonstiges (inkl. keine Angaben)	16.2%	20.3%

** $p < 0.01$

Wenn man die Art der mitgeführten Waffen betrachtet (Tabelle 2), so kann man bei den Messern einen leichten Rückgang beobachten. Bei den Handfeuerwaffen war der Rückgang relativ deutlicher, wogegen er vor allem bei der Residualkategorie der «anderen» Waffen markant ausfiel, zu welcher explizit auch Schlagstöcke gehörten. Diese Ergebnisse folgen einer situativen Logik: Messer sind leicht erhältlich, weit verbreitet und lassen sich leicht verbergen, weshalb nicht erstaunt, dass hier der Rückgang eher bescheiden ausgefallen ist. Bei Handfeuerwaffen gilt dies nicht uneingeschränkt. Schlagstöcke ziehen leicht die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich, weshalb hier wohl der Rückgang am deutlichsten ausfiel. Offensichtlich sind sich potentielle Straftäter der Risiken des Waffentragens bewusst und passen sich der veränderten Repression an – ähnlich wie Drogenhändler

die mitgeführte Kleinmenge jeweils den Grenzwerten anpassen, die von der Polizei jeweils gerade noch als Eigenkonsum toleriert werden.

3.2 Zur Verwendung von Waffen bei Gewalttaten gemäss Polizeidaten

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erlaubt, die Entwicklung der Verwendung von Schuss- und Stichwaffen bei Raub, Körperverletzung und Tötungsdelikten während der Jahre 1992-2005 zu verfolgen. Von besonderem Interesse ist der Vergleich der Jahre vor und seit dem Inkrafttreten des Waffengesetzes (am 1. Januar 1999).

Raub und Raubversuch

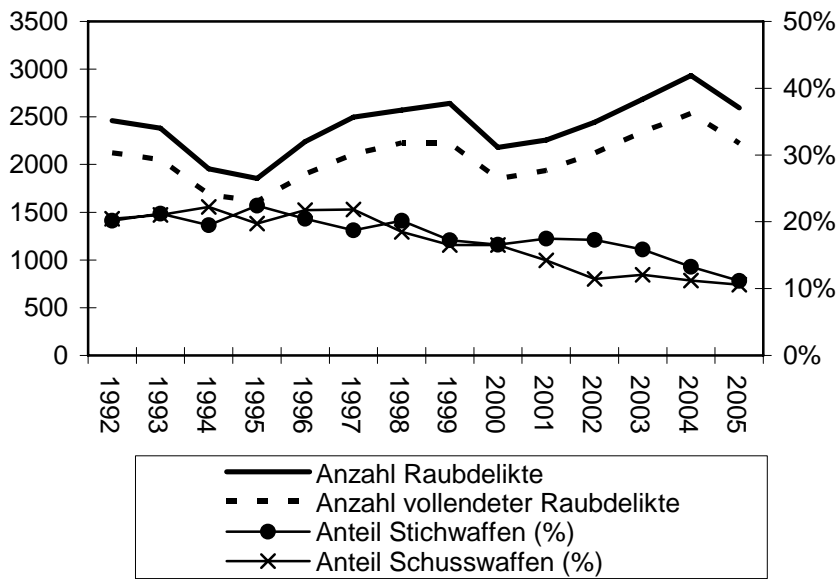
Beim Raub (Grafik 2) kann ab Inkrafttreten des WG eine deutliche Abnahme des Gebrauchs von Schusswaffen (von 18.5% im Jahre 1998 auf 10.6% im Jahre 2005) und Stichwaffen (von 20.2% auf 11.1%) festgestellt werden. Zuvor war der

Gebrauch von Waffen relativ stabil gewesen, mit Schwankungen zwischen 19.7% und 21.9% für Schusswaffen im Zeitraum 1992-98, und zwischen 18.7% und 22.4% für Stichwaffen während derselben Jahre.

Wie die Grafik 2 erkennen lässt, fand eine Art «Treppen-Effekt» und kein

kontinuierlicher Rückgang statt. Dies spricht für die Wirkung des neuen WG, da andere denkbare Faktoren – so etwa eine veränderte Popularität von Waffen unter Gewalttätern – sich wohl eher allmählich und nicht abrupt ausgewirkt hätten.

Grafik 2: Entwicklung von Raub- und Raubversuch (in absoluten Zahlen, linke Skala) sowie Gebrauch von Stich- und Schusswaffen bei Raub und -versuch (in %, rechte Skala), gemäss Polizeiliche Kriminalstatistik (1992-2005)



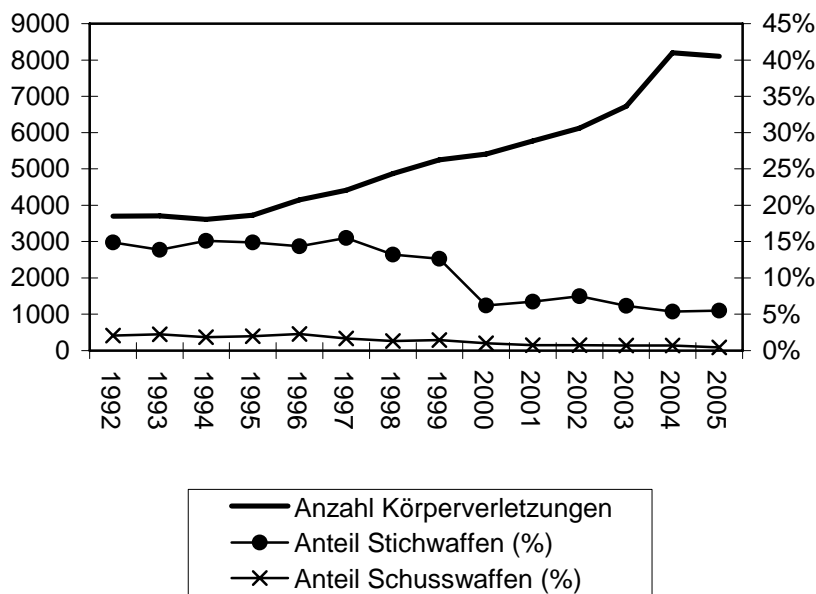
Körperverletzungen

Körperverletzungen (Grafik 3) haben über den ganzen Zeitraum deutlich zugenommen. Der treppenförmige

Rückgang springt hier besonders bei den Messern deutlich in die Augen (Abnahme von 12.6% zu 6.2%). Der Rückgang war zudem nachhaltig, da sich der Trend in den folgenden Jahren fortsetzt.

Grafik 3:

Körperverletzungen (in absoluten Zahlen, linke Skala) sowie Gebrauch von Stich- und Schusswaffen (in %, rechte Skala), gemäss Polizeiliche Kriminalstatistik (1992-2005)



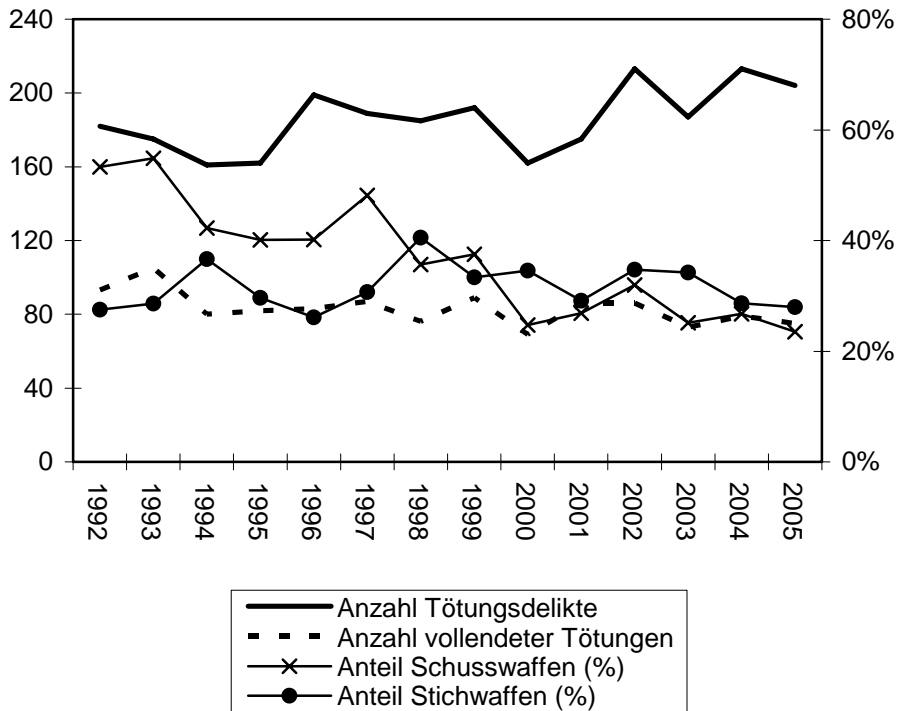
Bei den Schusswaffen ist der Rückgang zwar auch deutlich (nämlich von 1.4% im Jahre 1999 auf 0.4% im Jahre 2005), doch sind hier klare Trends Aussagen wegen des geringen Anteils der Schusswaffen schwierig. Der geringe Anteil an Körperverletzungen mit Schusswaffen erklärt sich auch daraus, dass die Polizei in der Praxis in solchen Fällen von einem (eventuell versuchten) Tötungsdelikt ausgeht (Killias 2002, 53).

Vollendete und versuche Tötungsdelikte

Bei den Tötungsdelikten (Grafik 4) blieb der Anteil der Taten mittels Stichwaffen über den ganzen Untersuchungszeitraum relativ stabil. Dagegen ist der Anteil der Taten mit Schusswaffen deutlich zurückgegangen, allerdings nicht erst ab 1999, sondern schon früher. Zudem hat sich der Trend auch nach 1999 fortgesetzt. Wieso sich dies so verhält, wird im Rahmen der im Aufbau befindlichen Datenbank über Tötungsdelikte der letzten 20 Jahre derzeit noch bearbeitet. Möglicherweise kam es zu einer Verschiebung in der Häufigkeit verschiedener Tatkonstellationen, zumal der Anteil der Schuss- und Stichwaffen je nach Tatumständen deutlich variiert.

Grafik 4:

Tötungsdelikte (N) und Gebrauch von Waffen (%)
Polizeiliche Kriminalstatistik (1992-2005)



Da zudem viele Morde im privaten Rahmen stattfinden, kann man nicht ohne weiteres erwarten, dass Einschränkungen des Waffentragens im öffentlichen Raum sich auf die Häufigkeit derartiger Taten auswirken werden.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Obwohl bei einem reinen Vorher-Nachher-Vergleich (wie hier) Kausalschlüsse schwierig sind, deuten die hier vorgestellten Daten auf einen deutlichen Rückgang der Verwendung oder des Mitführens von Waffen bei Straftaten gegen die Person, seit mit dem Waffengesetz am 1. Januar 1999 das Tragen von Waffen im öffentlichen Raum nahezu vollständig verboten worden ist. Der Rückgang ab 1999 geht mit einer massiv verstärkten Repression des Waffentragens im öffentlichen Raum einher. Bei den Körperverletzungen war der Rückgang des Waffengebrauchs ab 1999 zudem abrupt und nicht etwa schleichend, wie man dies erwarten würde, wenn andere Faktoren – etwa veränderte Einstellungen zu Waffen – die Ursache wären. Diese Entwicklungen sind im Hell- wie auch im

Dunkelfeld festzustellen, womit die Frage der Validität der verwendeten Indikatoren stark an Gewicht verliert. Schliesslich kam es bei keinem der Delikte, die vorliegend betrachtet wurden, nach einigen Jahren zu einem erneuten Anstieg. Vielmehr war der Rückgang überall nachhaltig.

Konkurrierende Interpretationen erscheinen uns vor dem Hintergrund der festgestellten Trends weniger überzeugend. Wohl haben Eisner/Ribeaud/Bittel (2006) die Abnahme der Straftaten, die mit Waffengewalt verübt wurden, als Hinweis auf eine grössere Sensibilität der Bevölkerung bzw. der Opfer gedeutet, die dazu führe, dass immer häufiger immer banalere Gewaltdelikte angezeigt würden, die ohne Waffe begangen worden seien. Wäre dies so, würde man wohl eher eine „schleichende“ Abnahme des Anteils der Straftaten mit Waffen erwarten, nicht aber einen Treppeneffekt, wie er hier in den Polizeidaten nach 1999 klar zutage tritt. Zudem war der Rückgang auch in den Opferbefragungen festzustellen, so dass hier ein verändertes Anzeigeverhalten als Erklärung ausscheidet.

Verstärkt wird die kausale Interpretation dieser Ergebnisse durch den Umstand, dass sie sich völlig mit amerikanischen Experimenten decken, die für Bemühungen der Polizei zur «Entwaffnung» der Strassen grosse Erfolge nachgewiesen haben (Sherman/Rogan 1995, Shaw 1995). Sie bilden einen kleinen, aber – angesichts des Fehlens entsprechender Untersuchungen in Europa – wichtigen Beleg dafür, dass derartige Strategien auch ausserhalb der USA Erfolg versprechen könnten.

Die Daten belegen im Übrigen auch die generalpräventive Wirkung von Gesetzen, sofern bisher geduldetes oder minimal bestrafte Verhalten plötzlich verboten und energisch kontrolliert sowie sanktioniert wird (Killias 2002, 452). Beide Voraussetzungen waren vorliegend erfüllt, wurde doch die «Dosis» an Kontrolle wie auch an Strafschwere deutlich erhöht. Die Daten widerlegen zudem die verbreitete Annahme, die generalpräventive Wirkung sei stets nur von kurzer Dauer. Gerade hier war die Wirkung durchaus nachhaltig.

LITERATUR

BURLET, M. & PELLET, L. (2006). *Loi sur les armes et infractions commises avec arme*. Université de Lausanne (Mémoire de diplôme).

CORBOZ, B. (2002). *Les infractions en droit suisse* (2^{ème} vol.). Zurich: Schulthess.

EISNER, M., RIBEAUD, D. & BITTEL, S. (2006). *Prévention von Jugendgewalt, Wege zu einer evidenzbasierten Präventionspolitik*. Berne: Eidgenössische Ausländerkommission

KILLIAS, M. (2001). *Grundriss der Kriminologie*. Berne: Stämpfli.

KILLIAS M., HAYMOZ, S. & LAMON P. (2007). *Swiss Crime Survey: La criminalité en Suisse et son évolution à la lumière des sondages de victimisation de 1984 et 2005*. Berne: Stämpfli.

KILLIAS, M., SIMONIN M. & DE PUY, J. (2005). *Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan*. Berne: Stämpfli.

SHAW, J. W. (1995). Community policing against guns: Public opinion of the Kansas City Gun Experiment, *Justice Quarterly* 12/4, pp. 695-710.

SHERMAN, L. W. & ROGAN, D. P. (1995). Effects of gun seizures on gun violence: “Hot spots” patrol in Kansas City, *Justice Quarterly* 12/4, pp. 673-693.

**An diesem Crimiscope haben
mitgearbeitet :**

**Mathieu Burlet (UNIL), Lucas Pellet
(UNIL), Baptiste Viredaz (Uni-ZH),
Martin Killias (Uni-ZH)**

Übersetzung: Nora Markwalder (Uni-ZH)

Redaktion: Prof. P. Margot et Prof. M. Killias, ESC, UNIL, 1015 Lausanne

Bitte senden Sie Ihre Bemerkungen und Mitteilungen an:

Sekretariat *Crimiscope*

Tel. (021) 692 46 42

UNIL – Ecole des sciences criminelles

Fax (021) 692 46 05

CH-1015 LAUSANNE